

RS OGH 1974/6/20 6Ob95/74

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.06.1974

Norm

ABGB §182 Abs2

Rechtssatz

Wird ein unter väterlicher Gewalt stehendes Kind durch eine Wahlmutter an Kindesstatt angenommen, erlöschen die nicht bloß in der Verwandtschaft an sich bestehenden familienrechtlichen Beziehungen lediglich hinsichtlich der leiblichen Mutter, es sei denn das Gericht hätte zufolge Einwilligung des Vaters in das Erlöschen dieser Beziehungen auch ihm gegenüber dies ausgesprochen. Ist letzteres nicht der Fall, bleibt die väterliche Gewalt dem Vater.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 95/74

Entscheidungstext OGH 20.06.1974 6 Ob 95/74

Veröff: SZ 47/77 = JBI 1975,40

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0048755

Dokumentnummer

JJR_19740620_OGH0002_0060OB00095_7400000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at